Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1932

Der Bundesminister der Justiz
3600/5 — 31 625/67

Bonn, den 22. Juni 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Urheberrecht – Rechte der Worturheber**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– Drucksache V/1835 –

Die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD beantworte ich wie folgt:

> 1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Rechte der Worturheber durch das neue Urheberrecht ausreichend gesichert sind?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Rechte der Worturheber ebenso wie die Rechte der Komponisten durch das vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedete Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 ausreichend gesichert sind. Das neue Urheberrechtsgesetz hat gerade die Rechte der Worturheber im Verhältnis zu den bisher geltenden Vorschriften wesentlich erweitert. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Verbesserungen:

1. Die Einführung des Vortragsrechts an erschienenen Sprachwerken (§ 19 Abs. 1 UrhG),
2. die Einführung eines Vergütungsanspruchs für die Vermietung von Büchern und Zeitschriften durch Leihbüchereien und Lesezirkel (§ 27 UrhG),
3. die Einführung eines Vergütungsanspruchs für den Nachdruck einzelner Zeitungsartikel über politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen in anderen Zeitungen (§ 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG),
4. die Beseitigung der bisher geltenden Vertonungsfreiheit von Gedichten und
5. die Beseitigung der Vorschriften des bisher geltenden Rechts, nach denen ohne Erlaubnis des Urhebers Gedichte in

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Gesangbücher aufgenommen und einzelne Aufsätze, Gedichte oder kleinere Teile eines Schriftwerkes in sog. Anthologien zusammengestellt werden durften.

Neben diesen besonderen Verbesserungen der Rechte an Sprachwerken kommen den Worturhebern auch die für alle Urheber eingeführten Verbesserungen zugute, insbesondere die Verlängerung der urheberrechtlichen Schutzfrist von 50 auf 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers (§ 64 UrhG) und die Einführung eines Vergütungsanspruchs gegen die Hersteller von Tonbandgeräten für die durch diese Geräte geschaffene Möglichkeit zur Vornahme privater Werkvervielfältigungen (§ 53 Abs. 5 UrhG).

Der Regierungsentwurf des Urheberrechtsgesetzes hatte darüber hinaus die gerade für die Worturheber bedeutsame Einführung eines Vergütungsanspruchs für die Aufnahme von Werken in Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch vorgesehen. Dieser Vergütungsanspruch ist jedoch auf Antrag des Bundesrates von den gesetzgebenden Körperschaften gestrichen worden. Die Bundesregierung hält es nach dieser Entscheidung des Gesetzgebers nicht für angezeigt, erneut die Einführung dieses Vergütungsanspruchs vorzuschlagen, solange nicht neue Tatsachen zur Begründung einer solchen Gesetzesänderung angeführt werden können. Solche neuen Tatsachen sind der Bundesregierung bisher nicht bekannt geworden.

Aus den gleichen Gründen sieht sich die Bundesregierung zur Zeit auch nicht in der Lage, etwaige andere Erweiterungen der Rechte der Worturheber über die von den gesetzgebenden Körperschaften beschlossene Regelung hinaus vorzuschlagen.

Die erwähnten neuen Rechte der Worturheber können z. T. wegen der Vielzahl der Verwertungsvorgänge nicht durch den einzelnen Urheber selbst wahrgenommen werden, vielmehr bedarf es eines Zusammenschlusses der Urheber zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Rechte in einer sog. Verwertungsgesellschaft. Nach dem Vorbild der seit langem für die Wahrnehmung der Rechte an Werken der Musik bestehenden GEMA, der Verwertungsgesellschaft der Komponisten, Textdichter und Musikverleger, haben die Worturheber zusammen mit ihren Verlegern ebenfalls eine solche Verwertungsgesellschaft gegründet, die Verwertungsgesellschaft WORT. Im neuen Urheberrecht werden diese Verwertungsgesellschaften durch das Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9. September 1965 als notwendige Einrichtungen anerkannt und von den Verbotsvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen freigestellt. Zugleich sieht das Gesetz sowohl im Interesse der Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke wie auch im Interesse der einzelnen

Urheber eine Erlaubnispflicht für diese Gesellschaften vor und unterstellt sie einer Staatsaufsicht durch das Deutsche Patentamt, um möglichen Mißbräuchen der sich aus der Zusammenfassung einer Vielzahl gleichartiger Rechte ergebenden Machtstellung zu begegnen und eine gerechte Verteilung der Einnahmen zu gewährleisten. Damit hat der Gesetzgeber den erforderlichen Rahmen auch für die praktische Durchsetzung der neuen Rechte geschaffen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die Verwertungsgesellschaft WORT bei der Durchsetzung der von ihr wahrgenommenen Rechte noch nicht den Erfolg aufweisen kann, den die GEMA seit langem erzielt. Hierdurch mag bei den Worturhebern teilweise der Eindruck entstanden sein, daß das neue Urheberrecht sie gegenüber den Komponisten benachteilige. Nach Auffassung der Bundesregierung ergeben sich die Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Rechte jedoch nicht aus der gesetzlichen Regelung, sondern vor allem daraus, daß es der Verwertungsgesellschaft WORT im Gegensatz zur GEMA bisher nicht gelungen ist, die Rechte aller in Betracht kommenden Autoren möglichst lückenlos zu erfassen, wie es für eine wirksame Wahrnehmung der Rechte erforderlich ist.

Die Bundesregierung hält es nicht für möglich, diese auf tatsächlichem Gebiet liegenden Schwierigkeiten durch gesetzgeberische Maßnahmen zu beseitigen. In Betracht käme insoweit nur eine Regelung, durch die alle Worturheber gezwungen würden, ihre Rechte durch die Verwertungsgesellschaft WORT wahrnehmen zu lassen. Ein solcher schwerwiegender Eingriff in die Vertragsfreiheit erscheint jedoch nicht vertretbar und begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken, zumal da er ein gesetzliches Monopol zugunsten der Verwertungsgesellschaft WORT für die Wahrnehmung der Rechte an Sprachwerken begründen würde, von dessen Einführung im Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nach eingehenden Überlegungen gerade aus verfassungsrechtlichen Gründen abgesehen worden ist.

2. Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, dem Deutschen Bundestag Änderungsvorschläge zuzuleiten, durch die eine bessere Sicherung der Rechte der Worturheber – gerade im Vergleich zu den Tonurhebern – gewährleistet wird?

Die Bundesregierung beabsichtigt daher zur Zeit nicht, dem Deutschen Bundestag Vorschläge zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes oder des Gesetzes über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten zuzuleiten.

Dr. Heinemann